

Aktenzeichen: 6 AZR 278/95

Bundesarbeitsgericht 6. Senat

Urteil vom 14. Dezember 1995

- 6 AZR 278/95 -

I. Arbeitsgericht
Köln

Urteil vom 28. Juni 1994

- 12 Ca 12031/93 -

II. Landesarbeitsgericht
Köln

Urteil vom 13. Januar 1995

- 4 Sa 1140/94 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse : Nein

Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Beihilfe bei Anstaltsunterbringung - Voraussetzungen

Gesetz:

BAT § 40; Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende (BVO Ang) vom 9. April 1965 (GVBl NW S. 108) § 1; Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Beihilfenverordnung - BVO -) vom 27. März 1975 (GVBl NW S. 332) §§ 4, 5; ZPO § 563

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 AZR 278/95

4 Sa 1140/94 Köln

Verkündet am
14. Dezember 1995

Backes,
Reg.-Hauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14. Dezember 1995 durch den Vizepräsidenten Dr. Peifer als Vorsitzenden, die Richter Prof. Dr. Jobs und Dr. Armbrüster sowie die ehrenamtlichen Richter Schmidt und Schneider für Recht erkannt:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Köln vom 13. Januar 1995 - 4 Sa 1140/94 - wird zurückgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten darüber, ob die Klägerin vom beklagten Land für die Zeit vom 1. März 1988 bis zum 31. Dezember 1992 Beihilfe zu den Kosten der dauernden Unterbringung ihrer behinderten volljährigen Tochter im Eingliederungszentrum der Lebenshilfe in Zülpich-Bürvenich verlangen kann.

Die Klägerin ist als Angestellte des beklagten Landes im Geschäftsbereich des Oberlandesgerichts Köln tätig. Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien findet der Bundes-Angestelltentarifvertrag Anwendung.

Die Unterbringungskosten der Tochter der Klägerin wurden vom Landschaftsverband Rheinland im Rahmen der Eingliederungshilfe für Behinderte getragen. Dieser forderte die Klägerin auf, zu den von ihm getragenen Unterbringungskosten bei dem beklagten Land Beihilfe zu beantragen. Das beklagte Land gewährte im Klagezeitraum Beihilfe für heilpädagogische Behandlung nach § 4 Nr. 9 BVO in Höhe von 181.511,90 DM. Mit Schreiben vom 31. Juli 1991 lehnte das beklagte Land die Gewährung von Beihilfen zu den Aufwendungen bei dauernder Anstaltsunterbringung (§ 5 Abs. 1 BVO) ab, weil



- 3 -

*sich die Tochter der Klägerin nach der Stellungnahme des Amtsarztes in einer heilpädagogisch betreuten Langzeitgruppe befinde und daher eine dauernde Anstaltsunterbringung nicht vorliege.

Die Klägerin hat die Auffassung vertreten, ihre pflegebedürftige Tochter sei in dem Eingliederungszentrum dauernd untergebracht.

Die Klägerin hat beantragt,

das beklagte Land zu verurteilen, an sie
107.402,54 DM zu zahlen.

Das beklagte Land hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Das beklagte Land hat die Ansicht vertreten, daß es sich nicht um eine dauernde Anstaltsunterbringung handele, weil eine heilpädagogische Behandlung vorliege.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat der Klägerin Werkstattkosten in Höhe von 8.532,42 DM zugesprochen. Im übrigen hat es die Klage ebenfalls abgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihr Klagebegehren nur noch in Höhe von 62.490,63 DM weiter. Das beklagte Land bittet um Zurückweisung der Revision.



E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision der Klägerin bleibt erfolglos.

I. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, bei der Tochter der Klägerin sei im Klagezeitraum eine heilpädagogische Behandlung i.S. des § 4 Nr. 9 Satz 2 BVO erfolgt, deren Ziel es gewesen sei, erworbene Körperschäden zu beseitigen oder zu lindern. In einem solchen Fall könnten keine beihilfefähigen Aufwendungen für dauernde Anstaltsunterbringung gemäß § 5 Abs. 1 BVO entstehen, weil die Unterbringung nicht zur Verwahrung erfolge.

Diesen Ausführungen des Landesarbeitsgericht vermag der Senat nicht zu folgen.

1. Nach § 40 BAT werden für die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen die bei dem Arbeitgeber jeweils geltenden Bestimmungen angewendet. Nach § 1 der Verordnung des beklagten Landes über die Gewährung von Beihilfen im Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende NW (BVO Ang) vom 9. April 1965 (GVBl NW, S. 108) erhält die Klägerin als Landesangestellte Beihilfe in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Bestimmungen. Nach § 5 Abs. 1 der danach anzuwendenden Verordnung des beklagten Landes über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (BVO) vom 27. März 1975 (GVBl NW, S. 332) kann entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts ein Anspruch auf Beihilfe bei dauernder Anstaltsunterbringung auch dann gegeben sein, wenn gleichzeitig eine heilpädagogische Behandlung im Sinne von



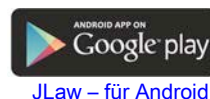
- 5 -

§ 4 Nr. 9 Satz 2 BVO erfolgt. Dies ergibt sich bereits aus dem Wortlaut des § 5 Abs. 1 BVO, nach dem die dauernde Unterbringung auch in Heil- und Pflegeanstalten erfolgen kann. Unterbringung einerseits sowie Heilen und Pflegen andererseits schließen sich damit nicht aus. Vielmehr ist eine Heilbehandlung Pflegebedürftiger, d.h. eine Behandlung zur Besserung oder Verhütung der Verschlimmerung oder Linderung, auch bei Unterbringung in diesen Anstalten möglich (vgl. bereits BAG Urteil vom 18. Februar 1970 - 4 AZR 440/69 - AP Nr. 1 zu Nr. 4 a Beihilfevorschriften). Nur so kann dem Sinn und Zweck der Beihilferegelung des § 5 Abs. 1 BVO, den Beihilfeberechtigten von der erheblichen finanziellen Dauerbelastung gerade durch die dauernde Anstaltsunterbringung geistig kranker Pflegebedürftiger zu entlasten (vgl. BVerwG Urteil vom 7. Oktober 1965 - VIII C 63.63 -, BVerwGE 22, 160; BVerwG Urteil vom 28. April 1977 - 2 C 2.75 - DÖD 1978, 226), Rechnung getragen werden. Dieses Regelungsziel ergibt sich im übrigen auch aus § 4 Nr. 9 Satz 3 BVO. Anspruch auf Beihilfe für Unterkunft und Verpflegung bei heilpädagogischer Behandlung besteht danach nur, wenn keine Beihilfe nach § 5 BVO gewährt wird. § 5 BVO geht somit vor (so im Ergebnis auch Senatsurteil vom 1. Dezember 1994 - 6 AZR 507/94 - n.v.). Dadurch wird klargestellt, daß auch heilpädagogische Behandlungen im Rahmen dauernder Anstaltsunterbringung erfolgen können. Das hat das Landesarbeitsgericht verkannt.

2. Gleichwohl ist die Revision zurückzuweisen, weil das Berufungsurteil sich aus einem anderen Grund als richtig darstellt (§ 563 ZPO). Die Tochter der Klägerin ist nicht i.S.d. § 5 Abs. 1 BVO dauernd untergebracht. Nach § 5 Abs. 2 BVO ist eine dauernde



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

- 6 -

Unterbringung nur anzunehmen, wenn sie nach dem Zeugnis eines Amts- oder Vertrauensarztes für eine nicht absehbare Zeit notwendig ist. Diese Voraussetzung hat die Klägerin nicht dargelegt.

Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts hat der Amtsarzt mit Schreiben vom 12. Oktober 1988 dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Köln als der beihilfeflichtigen Behörde mitgeteilt, daß es sich bei der Maßnahme für die Tochter der Klägerin um eine heilpädagogische Maßnahme i.S. des § 4 Abs. 9 BVO handele. Damit hat er seine inhaltsgleiche nervenärztliche Bescheinigung vom 20. Januar 1988 bestätigt und eine dazu abgegebene ergänzende telefonische Stellungnahme, wonach die Maßnahme der Verselbständigung, dem Training lebenspraktischer Fertigkeiten und der Eingliederung in eine soziale Gemeinschaft diene und zur Erlangung der Wohnheimfähigkeit notwendig sei. Die darin liegende Anordnung einer heilpädagogischen Behandlung gemäß § 4 Nr. 9 BVO schließt zwar, wie dargelegt, nicht aus, daß nach amts- oder vertrauensärztlichem Zeugnis eine dauernde Unterbringung notwendig ist. Der Begriff "Zeugnis" ist dabei nicht förmlich zu verstehen. Vielmehr unterliegen amtsärztliche Erklärungen der Auslegung dahingehend, ob in ihnen die Notwendigkeit einer Unterbringung i.S. des § 5 Abs. 1 BVO bestätigt ist (zum Begriff der Anordnung, vgl. BAG Urteil vom 23. Oktober 1993 - 6 AZR 471/89 - BAGE 68, 384 = AP Nr. 5 zu § 40 BAT). Erklärungen dieses Inhalts hat der Amtsarzt für den Klagezeitraum jedoch nicht abgegeben. In der nervenärztlichen Bescheinigung vom 20. Januar 1988 wird die Betreuung durch eine Pflegeperson oder beschützende Einrichtung für erforderlich gehalten. Damit wird nicht die Notwendigkeit dauernder Unterbringung bestätigt, weil die Betreuung auch durch eine Pfl-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

- 7 -

geperson außerhalb der Heimunterbringung erfolgen kann. Auch aus der Stellungnahme des Amtsarztes vom 25. Juli 1991 zum Schreiben des Landschaftsverbandes Rheinland vom 26. Juni 1991, in dem der Präsident des Oberlandesgerichts Köln aufgefordert wird, die Notwendigkeit einer dauernden heimmäßigen Versorgung der Tochter der Klägerin für die Zeit ab 1. Februar 1989 anzuerkennen, ergibt, daß sich die Tochter auch zu diesem Zeitpunkt noch in einer Langzeitgruppe befindet, die heilpädagogisch arbeitet, und noch nicht in einem Heim für geistig Behinderte betreut werden kann. Damit kann nicht von einer dauernden Unterbringung i.S. des § 5 Abs. 1 BVO ausgegangen werden. Sie ist amtsärztlich nicht bestätigt.

Diese Auslegung der amtsärztlichen Erklärungen kann der Senat selbst vornehmen, da ihr Inhalt festgestellt ist und weiteres tatsächliches Vorbringen der Parteien dazu bei Aufhebung des Berufungsurteils und nach Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Berufungsgericht nicht zu erwarten wäre.

II. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Peifer

Dr. Jobs

Dr. Armbrüster

Schmidt

Schneider



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)